

Landes-Behindertenbeirat Baden-Württemberg



Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Vorschläge für Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen

Der Landes-Behindertenbeirat hat am 27. April 2012 Vorschläge für Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen für das weitere Beteiligungsverfahren zur Ermittlung von Grundlagen für die Erarbeitung eines Umsetzungsplans zur Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für Baden-Württemberg einvernehmlich verabschiedet. Die Koalitionsvereinbarung für die 15. Wahlperiode des Landtags von Baden-Württemberg sieht vor, dass die Landesregierung in Kooperation mit Betroffenenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden sowie den Kommunen einen eigenen Umsetzungsplan erarbeiten wird. Besondere Schwerpunkte sollen dabei auf der Inklusion im Erwerbsleben, in der Sicherstellung der Barrierefreiheit sowie in der Bildung liegen.

Zu den acht Handlungsfeldern

	Seite
(1) Bildung und (2) Erziehung	2
(3) Gesundheit	8
(4) Arbeit	12
(5) Wohnen	16
(6) Barrierefreiheit	21
(7) Kultur, Freizeit, Sport	28
(8) Persönlichkeitsrechte	32

werden nachfolgende Maßnahmen zur Erreichung der formulierten Ziele zur Umsetzung der VN-Konvention vorgeschlagen.

Der Konkretisierungsgrad der vorgeschlagenen Maßnahmen folgt einem Kompromiss: Einerseits dient eine weitgehende Konkretisierung der Überprüfbarkeit bei der Umsetzung, andererseits sollen die Vorschläge Grundlage für weitergehende und detailliertere Vorschläge und Forderungen auch der Verbände der Menschen mit Behinderungen sein. Die Vielfalt der Behinderungsarten macht es häufig notwendig, „im Allgemeinen“ zu bleiben, um nicht Gefahr zu laufen, etwa durch unvollständige Aufzählung von Konkretisierungen der einen oder anderen Behinderungsart nicht gerecht zu werden.

(1) Bildung und (2) Erziehung

Ziele

Bildung

(Art. 7, 24 VN-Behindertenrechtskonvention)

Bildung wird als ein inklusiver, lebenslanger Prozess verstanden. In Baden-Württemberg gibt es Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderungen lebenslang gemeinsam lernen.

Insbesondere Kinder und Jugendliche mit Behinderungen besuchen grundsätzlich dieselben Bildungseinrichtungen im vorschulischen und im schulischen Bereich, wie Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen. Eltern und Schüler haben ein qualifiziertes Wahlrecht zwischen dem Besuch von Regeleinrichtungen und der Nutzung von sonderpädagogischen Bildungs- oder Unterstützungsangeboten.

Erziehung

(Art. 7, 23, 24 VN-Behindertenrechtskonvention)

Kinder mit Behinderungen werden von Anfang an inklusiv, gemäß ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt.

In Baden-Württemberg gibt es Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, dass Kinder mit Behinderungen so lange wie möglich in ihren Herkunftsfamilien wohnen und aufwachsen können.

Anmerkungen

Die Handlungsfelder Bildung und Erziehung sind über die Art. 7 und 24 der VN-Behindertenrechtskonvention eng miteinander verknüpft. Daher wird für sie eine gemeinsame Maßnahmenliste vorgeschlagen.

Der Art. 23 der VN-Behindertenrechtskonvention wird von der Arbeitsgruppe als relevant insbesondere für das Handlungsfeld Erziehung angesehen, da in diesem die Bedeutung der Familie für Kinder mit Behinderungen betont wird.

Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen finden in Hinsicht auf Art. 24 (1) c auch betreuende Einrichtungen, z. B. Kitas, besondere Berücksichtigung.

Maßnahmen in den Handlungsfeldern
(1) Bildung und (2) Erziehung

Maßnahmen

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
<p>1. Schulen: Bildungs- und Lehrpläne werden im Sinne inklusiver Curricula weiterentwickelt.</p> <p>Kindertageseinrichtungen: Der Orientierungsplan für Kindertageseinrichtungen wird im Sinne der Inklusion weiterentwickelt.</p> <p>Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, wie Tagesmüttervereine und Horte öffnen sich für die Kinder mit Behinderungen.</p> <p>Kinder von null bis drei Jahren: Beförderung der Bindungsentwicklung zwischen Eltern und Kleinkind.</p>	<p>Auch andere Leistungssysteme sind hiermit aufgefordert (z.B. der GKV) bei der Umsetzung mitzuwirken.</p>	<p>Kultusministerium (Verwaltung), Schulorganisation, Träger von Kinderbetreuungsangeboten, Schulleitungen, Lehrerschaft, ErzieherInnen, Eltern, Schüler, Kitas, Tagesmüttervereine, Horte</p>	<p>Niemand wird wegen einer Behinderung von inklusiver Bildung und Erziehung ausgeschlossen.</p> <p>Es gilt, die gesetzgeberischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen. Dabei ist die hohe Qualität der Ausbildung in beiden Systemen zu sichern / zu realisieren. Es darf zu keinem Qualitätsverlust kommen, weder bei den inklusiven, noch bei den noch nicht inklusiven Einrichtungen.</p> <p>Die Ausbildung kann auch von selbst Betroffenen geleistet werden.</p>
<p>2. Angleichung der Rahmenbedingungen für gemeinsames Lernen im Rahmen des Zwei-Pädagogen-Prinzips</p>	<p>Die Schulorganisation wird auf gemeinsames Lernen ausgerichtet und so gestaltet, dass das Zwei-Pädagogen-Prinzip umgesetzt werden kann.</p> <p>Wichtig dabei: Anpassung der Stundendeputate und der Klassenstärken sowie Ressourcenbereitstellung für die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften.</p> <p>Zeugnisse werden entsprechend dem zieldifferenten Unterricht erteilt.</p>	<p>Kultusministerium, Finanzministerium zur Ressourcenbereitstellung</p>	<p>Besondere Lösungsmöglichkeiten notwendig für: Umgang mit mehreren Behinderungsarten im Klassenverbund. Schwerpunktbildung als Zwischenschritt auf dem Weg zu einer „Schule für alle“</p>

Maßnahmen in den Handlungsfeldern
(1) Bildung und (2) Erziehung

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
3. Weiterentwicklung der Sonderschulen zu Kompetenzzentren der inklusiven Bildung	Die spezifischen sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote ergänzen die allgemeine Pädagogik. Weiterentwicklung und Verzahnung der Sonderpädagogik mit der allgemeinen Pädagogik		
4. Einbeziehung der Schulen in die Berufsorientierung von Menschen mit Behinderung in Richtung erster Arbeitsmarkt	Verzahnung der Berufsorientierung, Förderung und Begleitung mit weiteren Akteuren (Agentur für Arbeit, Integrationsfachdienst) der Teilhabe am Arbeitsleben		
5. Barrierefreie Ausgestaltung aller Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für ein gemeinsames, lebenslanges Lernen	Bauliche Barrieren werden kontinuierlich abgebaut (Fahrstühle, Funktionsräume, Rückzugsräume, Leitsysteme usw.). Informationssysteme werden barrierefrei gestaltet (z. B. Symbole, leichte Sprache, Zwei-Sinne-Prinzip).		Der Mensch als Assistent ist weiterhin wichtig als Partner und Lotse. Barrierefreie Gestaltung der Bildungsangebote und der Infrastruktur Barrierefreie Lehr- und Lernmittel, Zugang zu und Nutzung von geeigneten Informations- und Kommunikationsmitteln

Maßnahmen in den Handlungsfeldern
(1) Bildung und (2) Erziehung

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
<p>6. Sicherstellung des erforderlichen Hilfe- und Assistenzbedarfs im Sinne der assistierten Freiheit</p> <p>Entwicklung von Instrumenten zur einheitlichen und möglichst durchgängigen Feststellung des individuellen Hilfebedarfs</p> <p>Querschnittsthema:</p> <p>Im Rahmen der Initiative der ASMK zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe werden die Hilfebedarfsfeststellungsverfahren standardisiert.</p> <p>In Baden-Württemberg wird ein umfassendes, bedarfsorientiertes, individuelles Bedarfsfeststellungsverfahren eingeführt.</p>	<p>Verlässliche Angebote von niederschwelligen, familienunterstützenden Diensten werden geschaffen.</p> <p>Vereinfachung des Verfahrens zur Bereitstellung von Integrationsfachkräften in Kita und Schule</p> <p>Assistenzleistungen werden umfassend, z. B. auch auf dem Schulweg und bei außerschulischen Aufenthalten, gewährt.</p>	<p>Land, Kommunen, Leistungserbringer (Einrichtungsträger)</p>	<p>Die ASMK strebt die Entwicklung von Maßstäben für praktikable, möglichst bundesweit vergleichbare und auf Partizipation beruhende Verfahren der Bedarfsermittlung und des Teilhabemanagements an.</p>
<p>7. Einführung eines Elternwahlrechts</p>	<p>Ausgestaltung eines Elternwahlrechts nach intensiver, qualifizierter Beratung in allen Phasen des Bildungsweges</p> <p>Grundsätzlich soll dem Elternwunsch gefolgt werden, es sei denn, dass gewichtige Gründe des Kindeswohls entgegenstehen. Die „Wächterfunktion“ des Staates bleibt unangetastet.</p> <p>Die Durchlässigkeit der verschiedenen Systeme wird sicher gestellt.</p>		<p>Grenzen des Elternwahlrechts: Das Wohl des Kindes, Die VN-Kinderrechtskonvention ist zu beachten. Das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung ist zu berücksichtigen. Eltern können zur Beratung Fachleute, z. B. Selbstbetroffene mitbringen (Peer-Group Prinzip). Die Beratung soll unabhängig erfolgen.</p>

Maßnahmen in den Handlungsfeldern
(1) Bildung und (2) Erziehung

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
8. Studienmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen ausbauen	Barrierefreies Studieren (spezielle Bildungsangebote, Nachteilsausgleiche, Studienzulassung) entsprechend dem Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom April 2009 „Eine Hochschule für alle“ wird ausgebaut.		Chancengleichheit gewährleisten. Gutes Beispiel: SZS Karlsruhe
9. Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung für die in der Bildung, Erziehung und Betreuung Tätigen	In allen Ausbildungsgängen wird die inklusive Pädagogik implementiert. Lehrerbildung wird von Anfang an auf die Anforderungen von individuellem und zieldifferentem Unterricht ausgerichtet. Die Fort- und Weiterbildung aller Lehrkräfte in inklusiver Pädagogik und Didaktik wird verpflichtend.		Behinderungsspezifische Kommunikationsformen müssen berücksichtigt werden.
10. Finanzierung der Rahmenbedingungen sicherstellen	Inklusionsgerechte personelle Ausstattung Deputate (Vorbereitungsstunden, Koordinationsstunden) Sachgerechte Klassenteiler Sächliche Ausstattung Umfassende Barrierefreiheit Bewusstseinsbildung		Aufgrund der Wahlfreiheit sind auf mittlere Sicht zwei Systeme nebeneinander zu finanzieren. 28 SchülerInnen sind für inklusiven Unterricht zu viel. Inklusion gibt es nicht zum Nulltarif.

Maßnahmen in den Handlungsfeldern
(1) Bildung und (2) Erziehung

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
11. Bewusstseinsbildung und Abbau von Barrieren in den Köpfen aller am Bildungsprozess Beteiligten	Es ist ein gesellschaftlicher Konsens darüber herbei zu führen, dass von einer inklusiven Bildung und Erziehung von der Kindertageseinrichtung über die Schule und die berufliche Bildung bis hin zu außerschulischen Bildungsangeboten alle profitieren. Förderung der Selbsthilfe, Imagekampagnen		Warum ist inklusiver Unterricht in Baden-Württemberg noch so schwer und wird bislang nicht als normal angesehen? Warum ist es so schwer, für ein behindertes Kind einen Kindergartenplatz zu finden?
12. Sensibilisierung für das Zusammentreffen von geschlechtsbedingten und behinderungsbedingten Nachteilen			Dies gilt auch für kulturelle und soziallagenbezogene Nachteile.

(3) Gesundheit

Ziele

(Art. 25, 26 VN-Behindertenrechtskonvention)

In Baden-Württemberg können Menschen mit und ohne Behinderungen dieselben Angebote der Gesundheitsversorgung und der therapeutischen Unterstützung nutzen. In Baden-Württemberg existiert eine wohnortnahe, barrierefreie, niederschwellige Versorgung mit Gesundheitsleistungen für Menschen mit und ohne Behinderungen. Gleiches gilt für interdisziplinäre Habilitations- und Rehabilitationsangebote. Die spezifischen Belange aufgrund der individuellen Beeinträchtigungen werden berücksichtigt.

Diese Ziele gelten auch für den Bereich der Pflege.

Maßnahmen

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
1. Angebote der Prävention und Rehabilitation sind für Menschen mit Behinderungen nutzbar.	Alle Angebote der Prävention und Rehabilitation müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar gemacht werden.		Umfassende Barrierefreiheit (vgl. Handlungsfeld (6) Barrierefreiheit)
2. Sicherstellung des gleichberechtigten Zugangs zu Versicherungen, Pflegezusatzversicherungen usw.			
3. Einbeziehung der Betroffenen in die Aktivitäten im Gesundheitswesen auf allen Ebenen	Ausbau eines Ombudswesens und der Patientenbeteiligung		z. B. Förderung der Selbsthilfe und der Patientenbeteiligung

Maßnahmen im Handlungsfeld
(3) Gesundheit

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
4. Aus- und Weiterbildung von Ärzten, Heilmittelerbringern, Krankenhauspersonal und von Pflegekräften im Umgang mit Menschen mit Behinderungen	Schulungen und Sensibilisierung für die Bedeutung der leichten Sprachen Vertrauensbildung, das Gegenüber (den Patienten) ernst nehmen, Assistenzpersonen mit einbeziehen (Peer Counseling) Sicherstellung der finanziellen Rahmenbedingungen und Ergänzung der Ausbildungsverordnungen	Selbsthilfeorganisationen, Land, Kassenärztliche Vereinigungen, Landes-Ärztekammer.	Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind in allen Ausbildungs- und Studiengängen zu integrieren und die Genderorientierung ist umfassend umzusetzen.
5. Berücksichtigung des Genderaspekts in Behandlung und Pflege			Schaffung adäquater Angebotsstrukturen unter Berücksichtigung spezifischer Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen
6. Bereitstellung oder Gewährung von persönlicher Assistenz (dazu gehört u.a. die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern) bei - Arztwahl - Behandlungsablauf - stationärer Behandlung - Überweisung ins Krankenhaus - Auswahl des Krankenhauses - Ausfüllen von Formularen			

Maßnahmen im Handlungsfeld
(3) Gesundheit

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
7. Bereitstellung zusätzlicher Zeitbudgets für die qualifizierte ambulante und stationäre Behandlung	Die zeitintensivere Behandlung muss entsprechend finanziert werden. Anpassung der Gebührenordnungen.	Kostenträger, Kassenärztliche Vereinigungen, Ärztekammern	Flächendeckende ärztliche und zahnärztliche Versorgung auch für Menschen mit Behinderungen. Netz von Ärzten mit Spezialwissen.
8. Verbesserung der Früherkennung von chronischen Erkrankungen und Behinderungen		Medizinische Fakultäten, Land, Kinderärzte	
9. Ausbau der interdisziplinären Frühförderung als niederschwellige Anlaufstelle für alle.	Ergänzung der Kinderärzteausbildung und bessere Vernetzung.	Land, Krankenkassen, Sozialhilfeträger	Rahmenvereinbarung auf Landesebene abschließen
10. Wahlfreiheit der Betroffenen bzw. der Angehörigen in Bezug auf die Behandlungsform bzw. die Versorgung mit Hilfsmitteln (z.B. CI)			Die Wahlfreiheit setzt eine umfassende Beratung der Menschen mit Behinderungen voraus.
11. Fahrdienste zu gesundheitsfördernden Maßnahmen und zur Behandlung werden sichergestellt.			
12. Zeitnahe und bedarfsgerechte Versorgung mit Hilfs- und Heilmitteln			Erforderlich ist auch die umfassende Einweisung/Beratung im Umgang mit Hilfsmitteln.

Maßnahmen im Handlungsfeld
(3) Gesundheit

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
<p>13. Ausbau der medizinischen Diagnose und Behandlungsangebote für Menschen mit Behinderungen (insbesondere bei Doppeldiagnosen, z. B. im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung)</p> <p>Gezielte Förderung der Forschung für Diagnose und Therapie, insbesondere für seltene Erkrankungen</p>	<p>Funktionierende Strukturen im Rahmen der Behandlung ambulanter spezialärztlicher Versorgung werden aufgebaut.</p> <p>Notwendig sind landesweite Versorgungsstrukturen.</p>		<p>Das neue Versorgungsstrukturgesetz schafft dazu neue Möglichkeiten. Diese müssen rasch umgesetzt werden.</p>
<p>14. Die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation zur Teilhabe im Alltag müssen gewährt werden.</p>			<p>Training von lebenspraktischen Fähigkeiten</p>
<p>15. Umfassend barrierefreie Versorgungsstrukturen</p>			<p>Vgl. Handlungsfeld 6 „Barrierefreiheit“</p>
<p>16. Sicherstellung der Gesundheitsleistungen, unabhängig von der Wohnform (z. B. in stat. Einrichtungen)</p>	<p>Menschen mit Behinderungen erhalten von der Kranken- und Pflegeversicherung dieselben Leistungen wie alle anderen Menschen, unabhängig von der Wohnform.</p> <p>Behandlung und Pflege in stationären Einrichtungen sicherstellen und vergüten</p> <p>Aufhebung der Zielkonflikte zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung</p> <p>Überwindung von Inselfösungen, Budgetegoismen sowie der Fragmentierung der Finanzierung</p>		<p>Vgl. Handlungsfeld (5) „Wohnen“</p>

(4) Arbeit

Ziele

(Art. 27 VN-Behindertenrechtskonvention)

In Baden-Württemberg arbeiten Menschen mit Behinderungen vorrangig in Betrieben und Institutionen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Dort können sie durch ihre Tätigkeit oder Arbeit ihren Lebensunterhalt selbst verdienen. Die Übergänge in das Arbeitsleben werden an den individuellen Stärken und Zielen ausgerichtet. Menschen mit Behinderungen werden entsprechend ihren Möglichkeiten und Eignungen in der Regel gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen ausgebildet, unterstützt oder gefördert.

Es gibt Beschäftigungs- und Arbeitsangebote, die den Wünschen und Möglichkeiten auch derjenigen Menschen gerecht werden, die noch nicht, nicht mehr oder nicht auf Dauer im allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden können (insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen, Förder- und Betreuungsbereich, usw.).

Maßnahmen

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
1. Umwandlung / Weiterentwicklung der bestehenden Förder- und Betreuungsbereiche in Beschäftigungs- / Arbeitsbereiche. Aufnahme der dort tätigen Menschen z. B. in den Arbeitsbereich	Die Arbeits- und Beschäftigungsbereiche können organisatorisch Bestandteil der bestehenden Werkstätten sein.	Land, Stadt- und Landkreise, KVJS, Leistungsträger, Werkstätten	Die Tagesstrukturangebote bleiben davon unberührt. Neue Betätigungs- und Betreuungsformen müssen entstehen. Gleichstellung von Personen im Förder- und Betreuungsbereich mit Beschäftigten in Werkstätten bzgl. des sozialversicherungsrechtlichen Status Überprüfung der Entgeltsystematik und der Werkstattlöhne

Maßnahmen im Handlungsfeld
(4) Arbeit

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
2. Durchlässigkeit zwischen den Bereichen schaffen	Ausgleich der im jeweiligen Bereich gültigen Ansprüche Risikominderung beim Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt		z. B. durch bedarfsorientierte Unterstützung der Übergänge zwischen dem Förderbereich und dem Arbeitsbereich der Werkstätten, zwischen der Werkstatt und dem allg. Arbeitsmarkt. Teilzeitarbeit ermöglichen.
3. Einführung eines personenzentrierten Verfahrens, um Potentiale und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen zu erkennen	Einheitliche Definition des Verständnisses von Behinderung. Überwindung der „Verinselung“ in der Sozialgesetzgebung	Landesregierung, Betroffene, Landesbehörden	Landesregierung muss Vorstoß auf Bundesebene unternehmen.
4. Förderung neuer Berufsbilder, Arbeits- und Beschäftigungsfelder für Menschen mit Behinderungen	Einbindung der Arbeitgeberverbände und Arbeitnehmerverbände (IHK, Handwerkskammern, Verbände, Kirchen, öffentlicher Dienst usw.) als mitverantwortliche Akteure für Inklusion auf dem Arbeitsmarkt	Land, Agentur für Arbeit, KVJS, Werkstätten bzw. Integrationsbetriebe	Da Inklusion eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, müssen zumindest Mitverantwortlichkeiten außerhalb der „Sozialbranche“ geschaffen werden.
5. Öffentliche Arbeitgeber sollen bei der Schaffung und Besetzung von Stellen die Menschen mit Behinderungen verstärkt berücksichtigen.	Von derzeit 5,21% in der Landesverwaltung (2010), soll der Anteil in den nächsten 5 Jahren auf 7-8 % auf Landesebene erhöht werden.	Land, Kommunen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände	.
6. Weiterentwicklung des Integrationsamtes zu einem „Institut für inklusive Arbeit“, für Forschung und Entwicklung in allen Berufsfeldern	Erweiterung des gesetzlichen Auftrages der Integrationsämter um Forschung und Entwicklung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen in allen Berufsfeldern, insbesondere für Menschen mit einer geistigen Behinderung	Land, kommunale Landesverbände, KVJS	

Maßnahmen im Handlungsfeld
(4) Arbeit

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
7. Stärkung der Integrationsämter und Ausbau der Integrationsfachdienste	Erhöhung der Ausgleichsabgabe und Überprüfung der Verteilung der Mittel der Ausgleichsabgabe zur Verbesserung der finanziellen Ausstattung		Land soll eine Bundesratsinitiative prüfen
8. Ausbau des Persönlichen Budgets im Bereich „Teilhabe am Arbeitsleben“		Rehaträger	Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts für Menschen mit Behinderungen
9. Sicherstellung einer umfassenden barrierefreien (gleichwertigen) beruflichen Fortbildung	Chancengleichheit bei der beruflichen Fortbildung herstellen und behinderungsspezifische Nachteile ausgleichen.		Vgl. Handlungsfelder (1 / 2) „Bildung / Erziehung“ z. B. Gebärdensprachdolmetscher, Assistenz, Prüfungszeitverlängerung
10. Bewusstseinsbildung für die Schaffung barrierefreier Arbeitsplätze Unterstützung und Förderung von barrierefrei gestalteten Arbeitsstätten (Behindertenparkplätze, Anpassung von Arbeitsplätzen usw.) Arbeitsmittel allgemein nutzbar und barrierefrei gestalten (Universal Design)	Anreize schaffen, dass künftig Arbeitsstätten barrierefrei gestaltet werden	Land, IHKs KVJS, Sozialpartner, Arbeitgeber, Arbeitnehmer	z. B. Prämierung von Best Practice Beispielen

Maßnahmen im Handlungsfeld
(4) Arbeit

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
11. Weiterentwicklung und Öffnung der Berufsbildungswerke (BBW), Berufsförderungswerke (BFW) und Entwicklung inklusiver Berufsschulen und Ausbildungsbetriebe	Die gleichen Rahmenbedingungen wie bei der allg. Bildung gelten auch für die berufliche Bildung. (z.B. Einbeziehung von Gebärdensprachen-Dolmetschern, Kommunikationshilfen, Assistenz) Bündelung der Kompetenzen	Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung	Verbesserung der Chancengleichheit bei der Einstellung von Menschen, die in Spezialeinrichtungen (Berufsbildungswerke BWs, BFWs, Sonderberufsschulen) ausgebildet wurden, gegenüber denjenigen, die im Dualen System selbst ausgebildet wurden. Intensivierung des Absolventenmanagements. Betriebliche Praktika verbessern die Chancen für den allgemeinen Arbeitsmarkt. Stärkere Verzahnung Rehaeinrichtung/Betrieb bei der Berufsausbildung in Einrichtungen
12. Das baden-württembergische Modell „Aktion 1.000Plus“ verstetigen und gesetzlich verankern	Berufsberatung, Berufswegekonferenz verbindlich einführen sowie Nutzung aller Angebote der Berufsvorbereitung		Vgl. Handlungsfeld (1) „Bildung“, Nr.4 z. B. BvE (Berufsvorbereitende Einrichtung) und KoBV (kooperative Beschäftigung und Vorbereitung auf den allg. Arbeitsmarkt)
13. Wohnortnahe Angebote für die Teilhabe am Arbeitsleben ausbauen			

(5) Wohnen

Ziele

(Art. 19 VN-Behindertenrechtskonvention)

In Baden-Württemberg leben und wohnen Menschen mit Behinderungen möglichst gemeindenah in für sie geeigneten Wohnumfeldern gleichberechtigt mit allen anderen. Sie haben insbesondere die Wahlfreiheit, sich selbstbestimmt die für ihre individuellen Bedürfnisse und Vorstellungen geeignete Wohnform aus einem vielfältigen Angebot auszusuchen. Dazu gibt es in Baden-Württemberg unterschiedliche Unterstützungs- und Dienstleistungsangebote.

Menschen mit Behinderung soll auch der Zugang zu öffentlich geförderten Wohnungsbauprogrammen erschlossen werden.

Maßnahmen

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
<p>1. Der barrierefreien Wohnungsbestand in Baden-Württemberg wird im privaten und öffentlichen Sektor nachhaltig ausgebaut.</p> <p>Ein Programm zur Inklusion und Teilhabe für Menschen mit Behinderung wird im Rahmen von öffentlich geförderten Wohnungsbauprogrammen nachhaltig verfolgt.</p>	<p>Stärkung des barrierefreien Bauens in der Landesbauordnung, insbesondere für den Bereich des Gebäudebestands</p> <p>Weiterentwicklung der Wohnungsförderprogramme des Landes mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung bei der Ausrichtung neuer Wohnungsbauprogramme nachhaltig zu berücksichtigen. Gleichwertige Einbeziehung und Verpflichtung der gewerblichen Wohnbauunternehmen, die öffentliche Zuschüsse erhalten</p>	<p>Öffentliche, kirchliche und private Wohnungsbauunternehmen und Wohnungsbaugenossenschaften</p> <p>Land, Landesbehörden</p>	<p>Sicherstellung des zusätzlichen barrierefreien Wohnungsbedarfs Vgl. Bemerkung bei Nr. 2.</p> <p>Ausbau des Landeswohnraumförderung</p>

Maßnahmen im Handlungsfeld
(5) Wohnen

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
2. Überprüfung der Verwaltungsvorschrift der investiven Förderung von Einrichtungen der Behindertenhilfe, Abkehr von der ausschließlichen Objektförderung, hin zu einer Subjektförderung	Die Verwaltungsvorschrift wird dahingehend geprüft, ob die investive Förderung für Menschen mit Behinderungen auch im sozialen Wohnungsbau mit einfließen kann.	Land, Landkreistag, Städtetag, KVJS, Landesbehörden, Leistungsträger (z. B. Liga der freien Wohlfahrtspflege)	19.747 erwachsene Menschen mit Behinderung erhielten stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe im Wohnen. 7.970 erwachsene Menschen mit Behinderung erhielten ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe. (Davon lebt nur ein kleiner Teil in einer eigenen bzw. selbst angemieteten Wohnung). (KVJS, Fallzahlen Eingliederungshilfe 2010)
3. Städtebauliche Konzepte weiterentwickeln: Ein programmatisches Konzept der Gleichstellung behinderter und nicht behinderter Menschen hinsichtlich des Anspruchs auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft wird erarbeitet.	Hier sind städtebauliche Konzepte zu realisieren, die generationenübergreifend Barrieren beseitigen, und soziale Unterstützungen und haushaltsnahe Dienstleistungsangebote kleinräumig anbieten. Landesprogramm „Soziale Stadt“, Mehrgenerationenhäuser (MGH), Quartierskonzepte	Land, Landkreistag, Städtetag, KVJS, Landesbehörden, Leistungsträger, Bund-Länderprogramm Soziale Stadt, Liga der freien Wohlfahrtspflege	
4. Förderung und Entwicklung neuer Wohn- und Lebensformen	.		z.B. MGH, Wohnen im Alter, integrative Wohn- und Lebensformen usw. Neue Wohnformen sollen bei der Weiterentwicklung des Landesheimrechts berücksichtigt werden.

Maßnahmen im Handlungsfeld
(5) Wohnen

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
5. Niederschwellige neutrale, kommunale Beratungsangebote schaffen. Diese stellen umfassende Information bei der Anmietung, Einrichtung und dem Umbau barrierefreien Wohnraums zur Verfügung.	Beratung beim Umbau, Internetbörse barrierefreier Wohnraum Schaffung von entsprechenden Netzwerken Informationsschriften in Leichter Sprache über die Förderprogramme der KfW, Landesprogramme „Altersgerecht Umbauen“	Bund, Land, Kommunen, Liga der freien Wohlfahrtspflege	Wohnmöglichkeiten: Eigene Wohnung, Betreutes Wohnen in einer eigenen bzw. angemieteten Wohnung usw.
6. Ein vielfältiges Angebot von niederschweligen Unterstützungsleistungen zum Leben in der Gemeinde wird geschaffen. Dienste für die Allgemeinheit und Infrastrukturen werden so gestaltet, dass sie von allen Menschen genutzt werden können.	Für Menschen mit Behinderungen sind im Rahmen der Daseinsvorsorge ambulante Unterstützungsangebote vorzuhalten, die auf kommunaler Ebene zur Verfügung stehen.	Land, Landkreis-tag, Städtetag, KVJS, Landesbehörden, Liga der freien Wohlfahrtspflege	Aufbau geeigneter Infrastruktur: Behinderte und nichtbehinderte Menschen leben zusammen Oberstes Ziel ist die Überwindung von Barrieren im Gemeinwesen (möglichst wenig Fachdienste).

Maßnahmen im Handlungsfeld
(5) Wohnen

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
7. Menschen mit Behinderungen erhalten bei Bedarf und auf Wunsch Hilfen bei der Organisation und Nutzung von Unterstützungs- und Assistenzleistungen.	Die Unterstützung zur unabhängigen Lebensführung beschränkt sich nicht nur auf die unmittelbaren Hilfen in der eigenen Wohnung, sondern bezieht sich auch auf die Angebote (Trainingsmaßnahmen usw.), die ein Wohnen in der eigenen Wohnung vorbereiten und unterstützen. Voraussetzung ist ein verlässliches, landesweites Teilhabebedarfs- / Hilfebedarfsfeststellungsverfahren, das die einzelnen Hilfeansprüche der Menschen mit Behinderung entsprechend des eigenen Wunsch- und Wahlrechts sichert und zeitnah zur Verfügung stellt.	Landkreistag, Städtetag, KVJS, Liga der freien Wohlfahrtspflege	„Lotsenfunktion“ z. B. Haushaltshilfe, persönliche Assistenz, (trägerübergreifendes) persönliches Budget, Hilfsmittel, Wohnungsgestaltung Die Assistenzleistungen können z.B. umfassen: – Pflege (Zubettgehen, Körperpflege, Essenreichen, Toilettengang usw.) – Haushalt (Einkaufen, Kochen, Spülen, Wäschewaschen usw.) – Mobilitätshilfen (Begleitung, Unterstützung, Vorlesen, Freizeitgestaltung usw.) – Kommunikationshilfen (auch hier fallen pflegerische Tätigkeiten an)
8. Arbeitgebermodell: Die notwendigen Unterstützungsleistungen bzw. persönliche Assistenzkräfte sind organisiert oder können selbst organisiert werden.		Landkreistag, Städtetag, KVJS, Liga der freien Wohlfahrtspflege	Bekannt als Arbeitgebermodell: Im Rahmen des Trägerübergreifenden Budgets werden Hilfen in Form eines Budgets gewährt als Hilfe zur Pflege bzw. als Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Der Mensch mit Behinderung ist Arbeitgeber für angestellte Assistenzkräfte.

Maßnahmen im Handlungsfeld
(5) Wohnen

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
<p>9. Menschen mit Behinderung haben die Wahl zwischen verschiedenen betreuten Wohnformen.</p> <p>In Baden-Württemberg stehen vielfältige Angebote der Träger zur Verfügung.</p> <p>(z. B. öffentlichrechtliche bzw. private Träger sowie Träger der freien Wohlfahrtspflege)</p>	<p>Voraussetzung ist ein verlässliches, landesweites Hilfebedarfsfeststellungsverfahren das die einzelnen Hilfeansprüche des Menschen mit Behinderung entsprechend des eigenen Wunsch- und Wahlrechts sichert und zeitnah zur Verfügung stellt.</p> <p>Angebote der Leistungserbringer reichen u.a. vom ambulant betreuten Wohnen, Wohngemeinschaften, Intensiv Betreutes Wohnen (Wohnungen bzw. Betreuungssetting organisiert vom Träger), Stationäre Wohngruppen, Wohnheime, begleitetes Wohnen in Familien, geschlossene Wohnheime usw.</p>	<p>Landkreistag, Städtetag, KVJS, Liga der freien Wohlfahrtspflege</p>	<p>Realisierung von Wunsch- und Wahlrecht: z.B. auch bei älteren Menschen mit Behinderungen</p> <p>Die Bedürfnisse der Menschen mit Sinnesbehinderungen sind im Besonderen zu berücksichtigen – z. B. „Kommunikationsräume“ für Gehörlose, vgl. Handlungsfeld (8) „Persönlichkeitsrechte“.</p> <p>Notwendig ist die niederschwellige Realisierung des Persönlichen Budgets in Baden-Württemberg.</p> <p>Das Persönliche Budget ist ein zentrales Instrument, das dem Menschen mit Behinderung ermöglicht, ein Leben nach seinen Wünschen auch in betreuten Wohnformen zu realisieren.</p>

(6) Barrierefreiheit

Ziele

(Art. 9 VN-Behindertenrechtskonvention)

In Baden-Württemberg ist eine umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen verwirklicht. Das bezieht sich insbesondere auf bauliche Maßnahmen, Umwelt, Transportmittel, Zugänglichkeit zu Informationsquellen und Medien. Dies umfasst auch notwendige Unterstützungsleistungen und Assistenz.

Anmerkungen

Dieses Handlungsfeld ist ein umfassendes Querschnittsthema über alle Handlungsfelder dieses Papiers hinweg.

Barrierefreiheit berührt als Querschnittsthema alle Bereiche der VN-Behindertenrechtskonvention und viele Politikbereiche.

Die besonderen Anforderungen bzgl. der Barrierefreiheit der unterschiedlichen Behinderungsarten sind zu berücksichtigen (z. B. Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips).

Aufzählungen sind nicht abschließend.

Maßnahmen

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
1. Stärkung des Bewusstseins für den „Mehrwert von Barrierefreiheit für alle“	Durch öffentlichkeitswirksame Kampagnen wird dieses Bewusstsein gestärkt.		„Universal Design“, grundsätzlich für alle nutzbare Lösungen beachten, dies betrifft auch die Kommunikation wie z.B. die leichte Sprache Staatliche Förderung nur bei Beachtung der Barrierefreiheit
2. Barrierefreie Planung und Gestaltung des „öffentlichen Raumes“ Dies betrifft insbesondere:			ÖPNV, Schulen, Hochschulen, Bäder, Kultureinrichtungen, Bibliotheken, Sportstätten

Maßnahmen im Handlungsfeld
(6) Barrierefreiheit

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
Baumaßnahmen, Informationssysteme, Kommunikationssysteme, Leitsysteme, Assistenzsysteme.			
Baumaßnahmen:			
3. Schaffung eines barrierefreien Leitfadens zum barrierefreien Bauen			
4. Weiterentwicklung der Bauvorschriften im Hinblick auf die Berücksichtigung der Barrierefreiheit			
5. Uneingeschränkte Übernahme der Normen zum barrierefreien Bauen (DIN 18040) in die Liste der Technischen Bestimmungen zum barrierefreien Bauen			
6. Entwicklung von Sanktionsmechanismen bei Verstößen gegen Regelungen der LBO (z. B. § 39) oder Normen			
7. Aspekte der Barrierefreiheit werden bereits bei Ausschreibung, Planung, Wettbewerben berücksichtigt sowie Betroffene werden in den Prozess mit einbezogen.			Insbesondere in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden und Verkehrsmitteln. (z. B. die Gestaltung der WCs in Zügen, Flugzeugen, Schiffen usw.)
8. Kontrastreiche Gestaltung des öffentlichen Raumes			z. B. von Gebäuden, Leitsystemen, Fahrzeuge usw.

Maßnahmen im Handlungsfeld
(6) Barrierefreiheit

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
9. Barrierefreie Gestaltung von Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegebereiches (Krankenhäuser, Arztpraxen, Gesundheitsämter, Therapieeinrichtungen, Apotheken, Heilbäder			Vgl. Handlungsfelder (3) „Gesundheit“ und (7) „Kultur, Freizeit und Sport“
10. Öffentlich geförderte Gebäude müssen bei Sanierung, Umbau, Anbau, zwingend barrierefrei gestaltet werden.			Keine Abstriche gegenüber § 39 Landesbauordnung
Kommunikation:			
11. Schaffung von barrierefreien Kommunikationsformen und -systemen.	Verstärkte Einführung von barrierefreien Audioguides in öffentlichen Einrichtungen		z.B. Induktionsschleifen allgemein einführen
12. Die Medienangebote sollen barrierefrei nutzbar oder kompatibel mit Spezialsystemen sein.			
13. Kontinuierliche Verbesserung der Barrierefreiheit und des Zugangs zu Informationen und Kommunikationsmitteln Unter anderem: Barrierefreies Internet für Alle			Gebärdensprach-Videos Anspruch auf unterstützte Kommunikation
14. Barrierefreie Kommunikation mit Behörden, Versicherungen, Dienststellen, usw. sicherstellen			Offizielle Dokumente wie z. B. Ausweise, Schwerbehindertenausweis, Gesundheitskarte, Bankkarte usw. sind noch nicht barrierefrei.

Maßnahmen im Handlungsfeld
(6) Barrierefreiheit

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
15. Alle Bildungseinrichtungen sollen nur noch Lernmittel einführen, die auch barrierefreie Versionen anbieten.			z. B. digitale Versionen von Lernmitteln
16. Barrierefreie Gestaltung der Notrufsysteme			z. B. Notruf-SMS für hörbehinderte Menschen
Leitsysteme:			
17. Akustische und optische Ansagen an Bahnhöfen und Haltestellen	Beachtung des Zwei-Sinne-Prinzips		z. B. Bahnhofsdurchsagen auch visualisieren und umgekehrt.
18. Dynamische Informationssysteme im öffentlichen Raum sind (Verkehrsbereich) umfassend barrierefrei zugänglich zu machen.	Ausbau der Dienstleistungen, zur Ergänzung der technischen Lösungen steht geschultes Servicepersonal zur Verfügung: z. B. freie Stewards helfen		z. B. mehr Gebärdensprachdolmetscher
19. Leitsysteme im Verbund gestalten (keine Insellösungen) oder Bereitstellung von Assistenzsystemen bzw. Assistenzleistungen			
20. Kontrastreiche Gestaltung der Umwelt			z. B. Markierung an Türen und Treppen
Information:			
21. Akustische/Optische Infostationen in Bahnhöfen, Flughäfen in den Verkehrsmitteln usw.	Beachtung des Zwei-Sinne-Prinzips		z. B. Informationen in Braille, Großschrift, Piktogramme

Maßnahmen im Handlungsfeld
(6) Barrierefreiheit

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
22. Alle Informationssysteme müssen so gestaltet werden, dass sie von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen wahrnehmbar sind.	Einführung der Regelungen der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung (BITV) auf allen Ebenen		Barrierefreies Internet: nach der aktuellen BITV. Gute Beispiele von möglichst vielen Trägern
Umwelt:			
23. Gestaltung barrierefreier Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik sowie anderer allg. gebräuchlicher Elektrogeräte			
24. Barrierefreie Gestaltung aller Geräte, Einrichtungsgegenstände, Handwerkerleistungen			(Universal Design, gutes Beispiel: I-Phone)
25. Beschriftungen, Informationen barrierefrei gestalten			
26. Barrierefreie Nutzbarkeit von Museen (z. B. Tastobjekte)			
27. Umsetzung der EU-Fernbusrichtlinie: Barrierefreiheit als Voraussetzung			
28. Dokumente die den persönlichen Bereich betreffen, müssen barrierefrei nutzbar zur Verfügung gestellt werden.			z.B. Deutsche Rentenversicherung, Versicherungen

Maßnahmen im Handlungsfeld
(6) Barrierefreiheit

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
Dienstleistungen:			
29. Einrichtung von zentralen Registern zur Nutzung von barrierefreien Angeboten	Entwicklung von Stadtführern für Menschen mit Behinderungen	Selbsthilfe	
30. Ausbau der barrierefreien Dienstleistung: Servicekräfte, Stewards			
Mobilität:			
31. Ausbau des barrierefreien ÖPNV als Ergänzung des Sonderfahrdienstes (barrierefreie Rufbusse, Nachttaxen usw.)	Umfassend strukturelle Barrierefreiheit sicherstellen, z.B. Betriebsfähigkeit von Aufzügen gewährleisten		
32. Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung			
33. Menschen mit Behinderungen erhalten das notwendige Mobilitätstraining, um die behinderungsbedingten Einschränkungen der Mobilität zu kompensieren.			
Medien:			
34. Audiodeskription, Untertitelung, Induktionsschleifen, Gebärdensprache, leichte Sprache bzw. Alternativen		Länder, Kommunen, SWR	z.B. Kino, Internet, Südwestrundfunk

Maßnahmen im Handlungsfeld
(6) Barrierefreiheit

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
35. Lernmittelverlage verpflichten sich barrierefreie Versionen ihrer Lernmittel anzubieten.			
36. Schulung/Fortbildung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen	Überwindung der haltungsbedingten Unsicherheiten, Berührungängste, Fehlhaltungen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen		
37. Novellierung Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG)	Geltungsbereich auf die kommunale Ebene ausdehnen. Behindertenbeauftragte sollen verpflichtend auf kommunaler Ebene verankert werden. Barrierefreies Internet Verbandsklagerecht Zielvereinbarungen Ermächtigungsgrundlage für Kommunikationshilfverordnung schaffen oder dynamischen Verweis im Gesetz regeln.		

(7) Kultur, Freizeit, Sport

Ziele

(Art. 30 VN-Behindertenrechtskonvention)

In Baden-Württemberg können Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und gleichberechtigt alle Kultur-, Sport-, Freizeit-, und Tourismusangebote nutzen, am Vereinsleben sowie am kirchlichen und politischen Leben teilnehmen.

Maßnahmen

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
1. Alle Angebote sind umfassend barrierefrei zu gestalten.	Beseitigung von Zugangsbarrieren		Dies umfasst insbesondere Kino, Theater, Sportstätten und öffentliche Veranstaltungen. z. B. Rampen, Info- und Leitsysteme Vgl. Handlungsfeld (6) „Barrierefreiheit“
2. Einfachere Audio- und Videoguides	Audioguides werden bereits häufig verwendet, aber die Bedienung ist oft nicht barrierefrei (kleine Ziffern), daher sollten Audioguides mit großen, kontrastreichen und taktilen Ziffern verwendet werden.		z. B. Kinos, Museen, Bibliotheken, Berücksichtigung auch der leichte Sprache
3. Einrichtung von sozialen Dienstleistungen, Begleitung und Assistenz, sowie Fahrdienste, Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern sowie Begleitpersonen oder Stewards, die helfen.		Soziale Dienste, Bürgergesellschaft, private Dienste	z. B. im Theater, Kabarett, oder bei Veranstaltungen, auch für taubblinde Menschen

Maßnahmen im Handlungsfeld
(7) Kultur, Freizeit, Sport

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
4. Audiodeskription			
5. Kontrastreiche Beschilderung und Markierung in Theatern, Sportstätten und anderen Kultureinrichtungen			
6. Informationsmaterialien werden barrierefrei gestaltet			z. B. leichte Sprache, Piktogramme, Brailledruck, Großschrift, MP3 oder DAISY, Untertitel Bereitstellung von Tastobjekten in Museen (Beispiel: Tastmodelle im Burda-Museum)
7. Schulung und Weiterbildung des Personals im Umgang mit Menschen unterschiedlicher Behinderungen			
8. Einrichtung von Informationsnetzwerken für alle barrierefreien Angebote	Bisherige Spezialangebote müssen gewährleistet und weiterentwickelt werden. Förderung solcher Informationsstellen	Selbsthilfe	z. B. Schriftdruck in Punktschrift

Maßnahmen im Handlungsfeld
(7) Kultur, Freizeit, Sport

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
9. Inklusion in Vereinen fördern	Förderung aller inklusiven Möglichkeiten/Angebote, Rahmenbedingungen für die Inklusion in Vereinen schaffen Leitideen werden entwickelt, die eine umfassende Teilhabe behinderter Menschen in Vereinen usw. ermöglichen. Allgemeine Angebote werden gefördert, sofern diese die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gewährleisten und ihre Angebote für Menschen mit Behinderungen öffnen		z.B. VHS, Sportvereine, Musikschulen, Tourismus etc.
10. Vorhandene Sportangebote werden inklusiv gestaltet.	Nachteilsausgleiche bei Wettbewerben werden zugelassen.	Verbände von Menschen mit Behinderungen	Finanzierung einer Persönlichen Assistenz, Fahrdienste zu den Angeboten werden gewährleistet.
11. Fort- und Weiterbildung der Trainer und Übungsleiter im Umgang mit Menschen mit Behinderungen			
12. Einrichtung von Abteilungen in Vereinen, z.B. Abteilung Blindenfußball	Ausweitung der Angebote für behinderte Menschen		z.B. inklusive Angebote, „Ein Verein für alle“
13. Volkshochschulen und andere Bildungs- und Kultureinrichtungen schaffen barrierefreie und inklusive Bildungs- und Kursangebote.			Vgl. Handlungsfelder (1/2) „Bildung / Erziehung“

Maßnahmen im Handlungsfeld
(7) Kultur, Freizeit, Sport

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
14. Freizeitangebote werden umfassend barrierefrei zu gestaltet.			z.B. Uneingeschränkter Zugang zu Freizeitparks, Barrierefreie Nutzbarkeit von Bädern, Naturparks, Freilichtmuseen, Wanderwege, Baumwipfelpfade
15. Förderung von barrierefreien touristischen Angeboten	Nachhaltige Finanzausstattung Landesförderung nur bei Berücksichtigung der Barrierefreiheit		z. B. Wettbewerbe, Anreize schaffen, Sensibilisierung für die spezifische Situation für Menschen mit Behinderungen
16. Weiterentwicklung der technischen Hilfsmittel im Sinne des Universal Design, um touristische Angebote bestimmungsgemäß möglichst eigenständig nutzen zu können	Hotels schaffen technische Hilfsmittel und Leitsysteme für Menschen mit Behinderungen.		z. B. in Brailleschrift, leichte Sprache, Piktogramme, Leitsysteme usw.

(8) Persönlichkeitsrechte

Ziele

(Art. 4, 12, 13, 14, 16, 17, 18 VN-Behindertenrechtskonvention)

In Baden-Württemberg sind Menschen mit und ohne Behinderungen – vor allem im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger – gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft.

Die Inanspruchnahme insbesondere der Rechte auf Freiheit und Sicherheit, den Schutz vor Diskriminierung sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte ist für alle Menschen in Baden-Württemberg garantiert.

Maßnahmen

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
Anerkennung vor dem Recht:			
1. Das Betreuungsrecht in Baden Württemberg ist auf Konformität zu den Inhalten der VN-Behindertenrechtskonvention zu überprüfen.	Bei Bedarf ist das Verfahren interdisziplinär zu gestalten. Die Entscheidungsfreiheit muss beim betroffenen Menschen liegen, der Wille des behinderten Menschen muss im Vordergrund stehen.	Justizministerium Betreuungsbehörden	Ggf. ist eine punktuelle Änderung des Rechts erforderlich.
2. Unterstützung von Betreuungsvereinen und Einführung einer Qualitätssicherung			
3. Die Notare sind im Hinblick auf die Lebenswirklichkeit der Menschen mit Behinderung, Behinderungsbilder, Menschenbild der VN-Behindertenrechtskonvention und die Herausforderung, die Betreuung auf das erforderliche Maß zu begrenzen, zu schulen.			

Maßnahmen im Handlungsfeld
(8) Persönlichkeitsrechte

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
<p>4. Sicherstellung des aktiven und passiven Wahlrechts sowie des Zugangs zu öffentlichen Ehrenämtern</p> <p>Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Bürgerinitiativen und Parteien ermöglichen</p>	<p>Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen so gestalten, dass sie unabhängig und barrierefrei nutzbar sind.</p>		<p>z.B. Wahlschablonen für sehbehinderte Menschen, Wahlbögen in einfacher Sprache und mit Piktogrammen sowie Zulassung von blinden Menschen zum Schöffenamt</p>
<p>5. Förderung der Bildung von Organisationen, in denen Menschen mit Behinderungen ihre spezifischen Anliegen und Interessen selbst vertreten können.</p>			<p>z. B. Selbsthilfeverbände und -gruppen, Behindertenbeauftragte auf allen Ebenen</p> <p>Novellierung des L-BGG zur Verwirklichung des Prinzips: „Nichts über uns – ohne uns“</p>
<p>6. Begriff der Behinderung / Schwerbehinderung mit Blick auf die UN-Konvention weiterentwickeln und Verfahren zur Feststellung einer Behinderung vereinheitlichen</p>		Bund, Land	

Maßnahmen im Handlungsfeld
(8) Persönlichkeitsrechte

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
Zugang zur Justiz:			
<p>7. Es wird geprüft, inwieweit bei Personen, die in Justiz, Polizei und Strafvollzug sowie Notare tätig sind, Schulungs- und Weiterbildungsbedarf im Hinblick auf die VN-Behindertenrechtskonvention besteht.</p> <p>Personen, die in Justiz, Polizei, und Strafvollzug tätig sind sowie Notare, werden im Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult.</p>		<p>Justizministerium Innenministerium Polizei Justizvollzug Organisationen der Menschen mit Behinderung Fachleute der sozialen Arbeit</p>	<p>Rechtsförmlichkeitsprüfung mit Blick auf die VN-Behindertenrechtskonvention</p>
<p>8. Eine umfassende Barrierefreiheit des Justizwesens wird sichergestellt.</p> <p>Informationsbroschüren und Schriften, die allgemein zugänglich sind, werden barrierefrei gestaltet.</p>	<p>Information der Menschen mit Behinderung über ihre Bürger- und Menschenrechte und Befähigung zu deren Wahrnehmung einschließlich ihrer Unterstützung durch andere (Verbandklagerecht, Vertretung durch Dritte)</p>	<p>Justizministerium Innenministerium Polizei Justizvollzug Selbsthilfe</p>	<p>Insbesondere Sozialrechtsschutz umfassend barrierefrei ermöglichen</p>
Freiheit und Sicherheit der Person			
<p>9. Erarbeitung des Landes-Psychiatriegesetzes</p>		<p>Sozialministerium</p>	<p>Unterbringungsrecht berücksichtigen. Spannungsfeld freiheitsentziehende Maßnahmen, Zwangsmedikation mit Blick auf Selbstbestimmung</p>

Maßnahmen im Handlungsfeld
(8) Persönlichkeitsrechte

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
10. Einrichtung und Bekanntmachung von barrierefreien Ombudsstellen			
11. Schulung / Weiterbildung der relevanten Akteure in puncto Einschätzung von Gefährdungssituationen, Krisenintervention und Deeskalation (z. B. Betreuer, Notare, Gerichte, Mediziner, Sozialarbeiter)	Würde des Menschen und seine Unverletzlichkeit ist regelmäßig bewusst zu machen und gesamtgesellschaftlich zu diskutieren.	Justizministerium Innenministerium Polizei Justizvollzug Organisationen der Menschen mit Behinderung Fachleute der sozialen Arbeit	z.B. Zwangsmaßnahmen und Gewalt in Institutionen Prävention, Schulungen und Infrastruktur kosten Geld
Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch:			
12. Fortbildung von Lehrkräften, Polizei, Justiz, Medizin, Gutachterstellen, Beratungsstellen, Einrichtungsträgern zur Prävention von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch		Justizministerium (Polizei, Justiz, Notariate, Gerichte), Kultusministerium (Schulen), Sozialministerium (u. a. Krankenhäuser), Einrichtungsträger, Kostenträger	

Maßnahmen im Handlungsfeld
(8) Persönlichkeitsrechte

Maßnahme	Vom Ist-Zustand zum Soll-Zustand	Beteiligt an der Umsetzung	Bemerkungen
13. Vereinbarungen der Träger von Einrichtungen, Werkstätten, Reha-Einrichtungen, Krankenhäusern, psychiatrischen Kliniken zu Leitlinien zur Gewaltprävention mit Interventionsplänen beim Vorkommen von Gewalt		Einrichtungsträger	
14. Einrichtung von umfassend barrierefreien Beratungs- bzw. Ombudsstellen gegen Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch			„Frauenbeauftragte“ in Einrichtungen. Anlaufstellen in Einrichtungen schaffen. Einheitliche Notrufnummer als niederschwellige Anlaufstelle. Angebote der Frauen- und Kinderschutzhäuser inklusiv gestalten.
15. Barrierefreie Gestaltung der Information zur Prävention und Bewältigung von Gewalt			